

Staatsanwaltschaft lehnt Ermittlungen gegen strittigen Schäfer ab

02.05.2021

Im Fall des Castroper Schäfers, der seine Tiere stark vernachlässigt, haben wir als Tierschutzorganisation Strafanzeige wegen Tierquälerei gestellt. Zu einem Verfahren wird es trotzdem nicht kommen.

m Fall des Castroper Schäfers, der seine Tiere stark vernachlässigt, haben wir als Tierschutzorganisation Strafanzeige wegen Tierquälerei gestellt. Zu einem Verfahren wird es trotzdem nicht kommen. Die Staatsanwaltschaft hat die Anklage abgelehnt, weil eine Straftat „nicht festgestellt werden konnte“.

Wir haben in den vergangenen zwei Jahren immer wieder über die beobachteten Vorfälle berichtet (siehe Aufstellung).

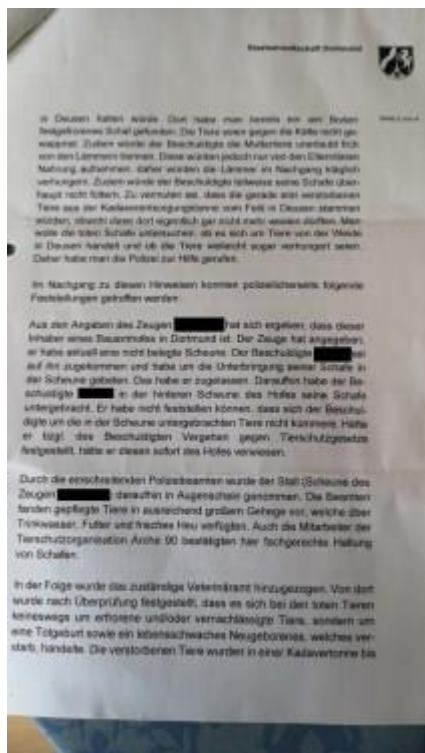
- Schaf quält sich bei der Geburt – Lamm stirbt
- Situation eskaliert: Lamm stirbt in den Armen von Tierschützerin
- Lämmer halb erfroren und fast verhungert
- Das Leiden der Schafe nimmt kein Ende
- Schreckensfund: Kleine Lämmer wie Müll in einer Tonne entsorgt

Wir sind mehr als enttäuscht über dieses ernüchternde Ergebnis! Vor allem nachdem wir durch unsere Berichte in einem anderen Fall erst kürzlich eine Verurteilung erreichen.

Heike Beckmann, Vorsitzende unseres Tierschutzvereins, wünscht sich bei nachgewiesener Tierquälerei mehr Unterstützung durch die Dortmunder Behörden. „Im Fall der vernachlässigten Hündin haben wir mit dem Veterinäramt Recklinghausen zusammengearbeitet – das hat wunderbar funktioniert“, erzählt sie.

Warum trotz zahlreicher Berichte von Augenzeugen, Anwohnern und Arche90-MitarbeiterInnen nicht längst rechtlich gegen den Schäfer vorgegangen wird, versteht sie nicht. Aber Aufgeben sei keine Option, versichert Heike Beckmann. „Wir bleiben auf jeden Fall an der Geschichte dran!“.

(Hier die gesamte Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zum Nachlesen)





Die Abholung durch ein Tierheimbewerksamerinnen ordnungsgemäß aufbewahrt. Daraus ergibt sich, dass die Feststellungen des Veterinärmeisters, dass die Mutter keine einseitige Blindheit hat, dass die Tiere versorgt werden, dass diese nicht aufgrund des Fehlverhaltens des Schäfers erkranken, sondern werden aufgrund ihrer Konstruktion auch bei jeder weiteren Schafschur oder auch zu anderen Jahreszeiten versorgt. Der weitere Vorwurf, folgende Tiere würden trotz der Verletzung sterben, ist ebenfalls nicht zutreffend, da die Tiere nicht gegen die Kälte gewappnet, müssen differenziert betrachtet werden. Einweidekälte und Ferkelweidekälte Schafe können bei einer kalten Witterung grundsätzlich viel besser klar, als in der Kälte. Das Abkühlen sollte nach heutiger Sicht entweder im Stall oder im Freien mit Hilfe einer Schutzvorrichtung stattfinden, weil die Ferkel der Neugeborenen dann besser sei. Nach 28 Tagen können die jungen Lämmer dann an der Seite ihrer Mutter wieder ins Freie. Die Schutzvorrichtung besteht aus einer dicken mit Stroh eingestreuten Fläche und einem Windschutz. Entsprechendes sei dem Tierhalter per Ordnungswidrigkeit auferlegt worden. Eine Überwachung der Schafschur sei zwischen dem 28.01.2021 und dem 18.02.2021 möglich erfolgt.

Der weitere Vorwurf, Muttertiere und Lämmer seien unverletzt zu nicht gehalten werden, können nicht konkret nachvollzogen werden. Möglicherweise basieren aus der entsprechenden Vorwurf auf ein Ereignis vom 07.02.2021. An diesem Tag sei während der Tierärztlichen Untersuchung Anrede 90 in Zusammenarbeit mit einer niedergelassenen Tierärztin der Beschuldigten [REDACTED] verurteilt worden, 6 Lämmer wegen des Schneeeinfalls und der Frosttemperaturen von der Weide in Deuren zu nehmen. Bei dem Tierhalter sei hier der Eindruck entstanden, es handle sich um eine behördliche Anordnung, was jedoch tatsächlich nicht der Fall gewesen sei. Im Rahmen eingetragener Kontrollen habe das Veterinäramt zwei Tage zuvor die Herde, insbesondere die Lämmer, überprüft und dabei festgestellt, dass die auf der Weide befindlichen Lämmer alt genug waren, um an der Seite ihrer Mutter im Freien gehalten zu werden. Damit habe am 07.02.2021 keine Notwendigkeit bestanden, die Tiere von der Weide zu holen und in einen Stall zu verbringen. Dem Beschuldigten [REDACTED] sei Hinweis ein Vorwurf nicht zu machen. Kurze Zeit später habe das Veterinäramt eine weitere Beschwerde der Tierärztin Anrede 90 erreicht, wonach die Muttertiere unter Schmerzen am Euter litten, weil diese ihre Lämmer, die nurmehr in einem Stall untergebracht waren, nicht säugen konnten. Auf Anordnung des Veterinärmeisters wurden die mit



ihren Müttern getrennten Lämmer am 10.02.2021 durch den Tierhalter wieder zusammengeführt. Aus veterinärmedizinischen Gründen wäre es vorzuziehen, die Lämmer bei den Muttertieren zu lassen. Nach vorläufiger Gewissheit, die Lämmer bei den Muttertieren zu lassen, hat der Tierhalter die beschuldigte Schafherde auf Intervention des Veterinärmeisters der Stadt Dortmund jedoch weitere tierärztliche Schafe aufgeteilt. Hinsichtlich des weiteren Vorwurfs, die Tiere würden überhaupt nicht geteilt, beruht dieser vermutlich darauf, dass die Schafe bei geschlossener Schafschur in Tünnen gehalten seien. Dies sei jedoch nicht zu belegen, weil sich die entsprechenden Tiere durch eine intensive Mähe im Sommer in einer guten Kondition befinden haben und dem lokalen Schnee genügend Gras vorhanden. Zusätzlich können nach Angaben des Veterinärmeisters bei Kontrollen ab dem 08.02.2021 festgestellt werden, dass die Tiere frei zur Verfügung haben und keinen Hunger litten. Dem Beschuldigten der Herde sei Hinweis aufgeteilt, dass manche Tiere frei aufnehmen, aber gleichzeitig auch viele Tiere das von ihnen benötigte Gras unter dem Schnee zu sich nehmen.

Durchgeführte Beweisen gegen die durch die differenzierte Betrachtung des Veterinärmeisters sind nicht ersichtlich. Das Verhalten bzgl. des Beschuldigten [REDACTED] hat vor diesem Hintergrund wie gesehen anzunehmen.

Ausserdem ist abschließend, dass hier offenbar im Nachgang zu der erfolgten Presseberichterstattung mehrere Stellenbesuchen eingegangen sind. Im Rahmen einer Stellenbesuche wurden auch Vorwürfe gegen den Gruppenleiter des Veterinärmeisters erhoben. Bzgl. des in der Untersuchung [REDACTED] tritt es nicht an zurechenbarem tatsächlichen Arbeitspunkt für den Vorliegen eines vorliegenden Stoffes. Es bestehen keinerlei Arbeitspunkte dafür, dass diese in irgendeiner Weise an Straf, kann nach dem Tierchutzgesetz beteiligt gewesen ist. Hinsichtlich der Aufnahme von Ermittlungen – wie gesehen – abzulehnen.

